- (1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.
- (2) Nach der Auszählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahl Vorstand.
- (3) Nach der Feststellung der Anzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag ermittelt der Wahlvorstand die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

839

- (1) Über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen ist vom Wahlvorstand für die Wahl zu der jeweiligen Volksvertretung eine Wahlniederschrift anzufertigen.
- (2) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Wahl Vorstandes zu unterschreiben.

§ 40

Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft die zuständige Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis der einzelnen Wahlkreise fest.

841

- (1) Das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen wird durch die Wahlkommission der Republik bzw. die Bezirks-, Kreis-, Stadt-,Stadtbezirks-und Gemeindewahlkommissionen festgestellt.
- (2) Über das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl wird durch die zuständige Wahlkommission ein Schlußbericht angefertigt.
- (3) Die Wahlkommission der Republik veranlaßt die öffentliche Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen.

§42

Erhalten in einem Wahlkreis weniger Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, als Mandate zu besetzen sind, wird innerhalb von 90 Tagen eine Nachwahl durchgeführt.

§43

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der